

BGer 1B_259/2017 vom 29. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_259_2017

FR: TF 1B_259/2017 du 29 juin 2017

IT: TF 1B_259/2017 del 29 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Küssnacht verlängerte mit Beschluss vom 29. Mai 2017 die Sicherheitshaft gegen A._____ bis zum 25. August 2017. Dagegen erhob A._____ am 8. Juni 2017 Beschwerde. Das Kantonsgericht Schwyz verfügte am 12. Juni 2017 Folgendes:

"1. Herr Staatsanwalt MLaw André Steiner und Herr Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig erhalten die Beschwerdeschrift zu den Akten.

E. 2

Herr Staatsanwalt Mlaw André Steiner hat Gelegenheit, innert einer Frist von 10 Tagen eine Beschwerdeantwort einzureichen (Art. 390 Abs. 2 StPO). Eingabe und Belege sind in je einem Exemplar für das Gericht und für die Gegenpartei einzureichen. Im Säumnisfall wird Verzicht auf Beschwerdeantwort angenommen.

E. 3

Herr Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig hat Gelegenheit, sich innert einer Frist von 10 Tagen zum sinngemässen Antrag um Wechsel der amtlichen Verteidigung vernehmen zu lassen. Eingabe und Belege sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Im Säumnisfall wird Verzicht auf Vernehmlassung angenommen. Bis zu einem Entscheid betr. Wechsel bleibt Herr Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig als amtlicher Verteidiger eingesetzt.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.